

h. 117, 39

Yc  
9300

Ammts Lützen und Zwenckau

SPECIAL E

# Steuer-Ordnung

Vor die Vorstadt Lützen, den Berg vor  
Zwenckau und sämtliche Lützner und  
Zwenckauer Ammts- Dorff-  
schaften.



Merseburg,  
gedruckt bey Johann George Zaitenberger.



2 P B C M A L E

Geistl. Ordnung

Der in der Stadt ...  
...  
...



...





Cap. I.

Was zu Abwendung allerhand besorglicher Feuers-Gefahr zu beobachten.



S. I.

eder neue Anbauer soll so viel möglich Feuerfeste bauen, und die Feuer-Mauern gleich denen Brandt-Mauern bey Küchen und Caminen schlechterdings steinern und so aufführen, daß sie ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan. Wo es sich aber, zumahlen bey unbemittelten Personen, nicht anders thun läßt, sollen doch wenigstens die Häuser von Backsteinen, oder Leimernen tüchtigen Wänden aufgebauet werden. Und obwohl die aniso vorhandenen Stroh- oder Schindel-Dächer

cher noch zu dulden, so sind doch in Zukunft in Vorstädten schlechterdings auf dem Lande aber so weit nach Obrigkeitlichen Ermessen derer Unterthanen Vermögen und übrige Umstände, es gestatten, die Häuser mit Ziegeln zu belegen; derjenige aber, der auf dem Lande Armuths halber mit Stroh, oder Schindeln deckt, soll weder eine ganz hölzerne, noch ausgestackte und verkleibte, oder bloß mit Steinen verblendete Feuer-Mäuer, sondern dieselbe sowohl als die Brand-Mauer bey der Küche und Camin, schlechterdings steinern, und zwar die Feuer-Mäuer dergestalt, daß sie ein Mensch durch aus besteigen und kehren kan, aufführen.

Insonderheit soll sich niemand unterstehen, Schmiede- und Schlösser-Essen, Back-Defen in Back- und Privat-Häusern, Wasch-Stuben, Wasch-Kessel, Brenn-Defen, bey denen Töpffern, Brante-wein-Blasen und distillir-Defen, auch Flachß-Darren ohne vorgängige Cognition und ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, als welche, daß solches tüchtig und ohne daher zu besorgende Feuers-Gefahr geschehe, wie überhaupt was in denen Feuer-Ordnungen von denen Jahren 1719. und 1744. dieserhalb bereits versehen, genau zu beobachten hat, bey Vermeidung harter Strafe anzulegen.

S. 2. Die

S. 2.

Die Scheunen sollen nicht nahe an die Wohn-Gebäude, sondern so viel die Vorstadt Lüben betrifft, zu Folge derer dießfalls ergangenen allergnädigsten Befehle, ausserhalb der Ring-Mauer an einen besondern Ort, aufm Lande aber, so weit es möglich und es der Platz des Gehöftes des neuen Anbauers verstattet, von denen Wohnhäusern erbauet werden, damit, wenn auch dieses durch Göttliches Verhängnis in Brand geriethen, doch wenigstens das in der Scheune vorrathige Getreide gerettet werden möge. So soll auch das Brod- und alles andere Backen in Commun- und eigenen Back-Häusern, sowohl als das Waschen und Obstbacken, zur Nacht- und Abends-Zeit durchgehends, besonders auf dem Lande, bey 1. Meuschock Strafe auf jeden Contraventions-Fall, hiermit untersaget seyn. Desgleichen ist die Zubereitung der Wagen-Schmiere in Vorstädten weiter nicht zu gestatten, sondern die Seiler, oder wer sonst damit umgeheth, haben solche vor denen Thoren an einen unschädlichen Ort zu kochen und zu verfertigen, und wie

S. 3.

Die Back-Ofen in die Häuser zu bringen, obnedem schon verbothen; Also wird dieses Verboth hier.



hiedurch nochmalen wiederhohlet, und da ia einer, oder der andere, seinen Back-Ofen mit ins Wohn-Gebäude zu bringen sich gemüßiget sähe, hat er solches bey 1. Rtho. Strafe, anderergestalt nicht, als mit Vorbewußt und Einwilligung des Amtes zu unternehmen und den Back-Ofen mit Leim und Steinen dergestalt tüchtig und dauerhafft verwahren zu lassen, daß er bey der vom Amte mit Zuziehung verständiger Gewercke vorzunehmenden Besichtigung untadelhafft und so befunden werde, daß von demselben keine Feuers-Gefahr zu befürchten, im wiederigen Fall aber soll der Back-Ofen auf des Erbauers Kosten sofort demoliret und wieder eingerissen werden.

## S. 4.

Die Feuerstädte sind alljährlich Biermahl und zwar zu unterschiedenen Zeiten, so vorher nicht bekannt gemacht werden dürfen, zu visitiren und ist noch überdiß in jedem Jahre eine Haupt-Visitation derrer Feuerstädte sowohl als des Gemeinde und übrigen Feuer-Geräths, so ieder Nachbar in seinem Hause ordentlich zu halten hat, in Beyseyn des Amts-Land-Richters und jeden Orts Dorff-Richters, mit Zuziehung des Feuer-Essen-Rehrers anzu-

anzustellen, wobey die sich etwa findende Mängel so fort zu untersuchen und bestraffen.

Nächst dem aber sind auch die Dorff-Richter dahin anzuweisen, daß sie mit Zuziehung eines oder mehrerer Nachbarn aller 4. Wochen, ja bey unordentlichen und nachlässigen Wirthen noch öfterer visitiren und selbige unvermuthet überfallen, wie nicht weniger die Fahllässigen sogleich in Gemeinde-Busse nehmen, oder nach Befinden derer Umstände dem Amte hievon so fort Anzeige thun.

§. 5.

Die Feuer-Mauern sollen alle Jahr ordentlicher Weise zweymahl, als Martini und Licht-Messe, bey denjenigen aber, wo starck gefeuert wird, als in denen Gast-Höfen, bey Schmiedten, Brandte-wein-Brennern 2c. 2c. drey auch nach Gelegenheit viermahl, und wo mit Stroh, Reiskig und Schilff, wie besonders in denen Dörffern geschicht, geheizet wird, alle 4. Wochen, ja wohl noch öfterer gekehret und derjenige, welcher zu überführen, daß seine Feuer-Mauer um deswillen; weil er sie gar nicht gekehret, oder fehren lassen, angebrandt, um  
2. Rtho.

2. Also bestraft werden und ob es wohl bey der dem Feuer-Mäuer-Kehrer, Johann George Freytagen sub dato Dresden d. 1. Julii 1745. allergnädigst ertheilten Concession zur Zeit noch sein Bewenden hat; So bleibt doch nach dem von dem Königl. Hochlöbl. Stifts-Regierungs-Collegio zu zu Merseburg sub dato den 7. Maii 1751. in hiesigem Stifte per Patentés bekandt gemachten allergnädigsten Erläuterungs-Rescript de dato Dresden den 15. April 1751. denen Armen, oder denenjenigen, welche ihre Feuer-Mäuer selbst tüchtig kehren wollen, solches zu thun, oder mit Vorbewußt der Gerichts-Obrigkeit nach Befinden mit einem andern, näher zu erlangenden Feuer-Mäuer-Kehrer, wenn nur dabey die Feuer-Ordnung und Generalien genau beobachtet werden, einen gewissen Accord zu treffen, unbenommen, jedoch so, daß dem Feuer-Mäuer-Kehrer Freytagen, die vor Besichtigung der Feuer-Mäuer ihm in vorhingedachter Concession allergnädigst bewilligten 6. Pf. amnoch gereicht werden, wo aber der Feuer-Mäuer-Kehrer ein Haus, oder Commun im Gedinge hat, ist ihm vor die Besichtigung nichts zu reichen.

§. 6.

Diejenigen, welche Brunnen in ihren Häusern  
und

und Höfen haben, sollen dieselben durch aus nicht eingehen lassen, sondern vielmehr jederzeit in guten und brauchbaren Stande zu erhalten suchen, Winterszeit aber bey entstehender großen Kälte, haben in der Vorstadt Lützen und aufn Berge vor Zwenckau, Richter, Syndici und Gassen-Meister dafür, daß die Klumpen an denen Böhnen bey Zeiten mit Stroh hinlänglich verwahret, die Richter, Schöppen und Feuer-Geräths-Inspectores aber, daß an Orthen, wo es Teiche giebt, Wuhnen in solche eingehauen werden, fleißig Sorge zutragen, und dadurch zu verhüten, daß bey entstehenden Unglück nicht Mangel an Wasser seyn möge, wie denn auch die offenen und unbedeckten Brunnen zu Vorkommung alles Schadens und Unglücks bey 2. Rtho. Strafe überall mit Brustlehnen zu versehen sind, und gleichwie

S. 7.

ohne dem schon, vermöge verschiedener wiederholter allergnädigster Befehle, wegen Abhaltung der Bettel-Leute und andern liederlichen Gesindels, jederzeit fleißige Wache zu halten;

Also sollen die des Tages hiezu bestellten Wäch-

B

ter

ter auch zugleich mit Licht auf's Feuer haben, alle  
 Nächte hingegen sollen 2. Mann, keiner unter 18.  
 Jahr alt, die Feuer-Wache halten, und von Mi-  
 chael. bis Ostern Abends um 9. Uhr antreten, früh  
 um 5. Uhr wieder abgehen, von Ostern bis Michael.  
 hingegen, Abends um 10. Uhr antreten und in denen  
 Monathen April, Maii, August und Septembr. früh um  
 4. Uhr, im Junio und Julio aber früh um 3. Uhr  
 wieder abgehen, wärenden ihrer Wache fleißig pa-  
 troulliren, und sobald sie entweder im Dorffe, oder  
 in der Nähe ein Feuer gewahr werden, im erstern  
 Fall Feuer schreien, im andern aber Lermen machen  
 und besonders dem Richter davon Anzeige thun, da-  
 mit derselbe, wie auch unten Spho 4. Cap. II. ver-  
 sehen nach Gelegenheit derer Umstände dem Am-  
 te den Orth, wo es brennt, durch einen reitenden  
 Boten melden, auch, daß denen Verunglückten  
 mit Feuer-Geräthe, Pferden und Wraumschafft  
 assistiret werde, das nöthige veranstalten könne.  
 Sonst soll

S. 8.

überhaupt jeder Haus-Vater auf das Feuer  
 und Licht in seinem Hause wohl Acht haben, auch  
 seine

seine Kinder und Gesinde dazu gleichfalls anhalten und nicht gestatten, daß sie mit bloßen Lichtern in die Scheunen, Ställe und solche Orthe, wo Stroh, Heu, Flachs, Spähne, Reisig und dergleichen leicht Feuerfangende Sachen liegen, gehen, gelöschte Kohlen und Asche nicht auf die Böden, sondern an sichere Orthe geschüttet, das Holz zum trocknen und durre machen auf, in, oder vor die Defen nicht gelegt, vielweniger Flachs und Hanff neben, oder auf denen Heerden, Back-Defen und Darren getrocknet, auch bey Lichte kein Flachs gebracht oder gehechelt werde, und da

§. 9.

an vielen Orthen auf dem Lande die üble Gewohnheit eingerissen, daß besonders zur Erndten-Zeit die Leute ihre Häuser zu und in denenselben unverständige Kinder auch wohl mit Hinterlassung des Feuerzeuges zu verschließen pflegen, wodurch leicht ein Unglück entstehen kan; Als wird dergleichen zu iederzeit, fürnehmlich aber auch im Winter bey Vermeidung 2. Also. Strafe hierdurch untersagt und bey denen unuerwachsenen Kindern entweder eine verständige Person mit zulassen, oder dieselben denen

Nachbarn in ihre Häuser zur Obacht mit zu übergeben anbefohlen.

## S. 10.

Das Tobackschmauchen in denen Scheunen, Ställen, Cammern und Ober- Behältnissen, ingleichen in denen Höfen und auf öffentlicher Gemeinde, auch auf denen Straßen, ingleichen denen Gassen, und so genandten Schlippen so hinter denen Dörfern, oder zwischen und neben denen Häusern, Scheunen und Ställen weggehen, soll wegen der daher zu besorgenden Gefahr und Verwahrlosung durch aus nicht gestattet, vielmehr dem Generali de dato Merseburg den 25. April 1748. striete nachgelebet, und die gemeine Entschuldigung, daß man sich beym Tobackschmauchen auf öffentlicher Gasse, oder an gefährlichen Orten eines Pfeiffen-Deckelgens bediene, nicht angenommen, vielmehr der darwieder sündigt, auf ieden Contraventions-Fall nach Befinden der Umstände um 1. 2. auch mehrere Mso. bestraft werden. So soll auch

## S. 11.

Das Schießen und Pläsen, oder gar Schwärmer, Raque-

Raqueten und Schlüssel-Büchsen loszünden, dergleichen zeithero an verschiedenen Orthen auf dem Lande, besonders bey Hochzeiten, geschehen, gar nicht erlaubt, sondern bey 1. Rthl. Straffe auf jeden Contraventions-Fall gänzl. verboten und hiemit untersaget seyn. Und wie

## §. 12.

Besonders alle Gast- und Schenck-Wirthe, soviel das an allen gefährlichen Orthen verbotene Toback-Rauchen betrifft, auf die bey ihnen einkehrende Fuhr- und andere Leuthe ein wachsames Auge haben und ihnen mit brennender Pfeiffe in die Höse, Ställe, Scheunen und auf die Böden zugehen, nicht erlauben sollen; Also hat auch jeglicher Wirth und Gastgeber wohl zuzusehen, was er vor Gäste beherberget, damit sich nicht unter denenselben Mordbrenner, oder anderes liederliches Gesindel mit einschleichen möge, wie er denn einem jeglichen, der des Nachts bey ihm zu herbergen gesonnen, seinen Pafs absodern, denjenigen aber, welcher entweder gar keinen, oder keinen richtigen Pafs bey sich führet, ohne Vorbewust des Richters, welchen man dießfalls mit besonderer Instruction versehen wird, schlechterdings nicht beherbergen soll.

## B 3

## §. 13. Wür-

Würde nun jemand demjenigen, was in vorstehenden verordnet, zuwieder handeln, und er, daß in seinem Hause ein Feuer verwahrloset, und dessen Ursprungs zu überweisen seyn, der, oder diejenigen Einwohner des Hauses, sollen nach Ordnung der Rechte, oder Willkühre zu Ersetzung des dadurch verursachten Schadens, in soferne sie solchen zu ersetzen im Stande, angehalten, auch nach Gelegenheit der Umstände am Leibe gestraft werden, daher denn

Ein ieder auf seine Mit-Nachbarn fleißig Acht zu haben, und daferne er wahrnehme, daß in dessen Hause in einem und dem andern Stück die nöthige und vorgeschriebene Behutsamkeit mit dem Feuer nicht beobachtet, sondern entweder von Einheimischen oder Fremden mit Feuer und Licht unachtsam umgegangen werde, solches der Obrigkeit anzuzeigen hat, damit der Übertreter zur Verantwortung und verdienten Strafe gezogen werden könne, wer aber dergleichen unterläßt, soll, sowohl, als der Verbrecher selbst, mit willkühlicher Strafe a. 1. oder 2. Also. angesehen werden. Weiln auch

S. 15.

in dem allergnädigsten Mandat de dato Dresden den 14. Octobr. 1744. die bessere Einrichtung und Beobachtung der Feuer-Ordnung betr. die Anschaffung großer Feuer-Sprizen allenfalls von einigen zusammentretenden Commünen anbefohlen und so viel das hiesige Königl. Stifts-Umt betrifft, die Dörffer

Scheitbar, Käpitz,  
Schölen, Thronitz,  
Döhlen, Quessitz,  
Kulekwitz, Sebenisch,

wozu auch das unter denen Schacherischen Gerichten stehende Dörffgen, Gärnitz, getreten, desgleichen die Dörffer

Groß-Görschen,

Klein-Görschen,

Eisdorff, und das unter denen Dom-Probsten Gerichten zu Merseburg stehende Dorff

Kaya

zwey dergleichen große Feuer-Sprizen angeschafft und zu dem Ende 2. besondere Sprizen-Häuser zu Thronitz und Groß-Görschen, weil es allda Schmiede

be und mehrere Pferde, als an andern Orthen giebt, erbauet; So hat es zwar dabey sein Bewenden, es sollen aber auch künfftighin, der von der Königl. Hochlöbl. Stifts-Regierung zu Merseburg sub dato den 8. Julii 1751. anhero ergangenen hohen Verordnung zu gehorsamster Folge, noch 2. dergleichen große Spritzen von denen Dörffern

Röcken, Bothfeld,  
Schweßwitz, Ellerbach,  
Zölschen, Ragwitz,  
Kauern, Tollwitz,  
Balditz und Reuschberg,

mit Zuziehung  
derer Sals-Kothen bey Kauern,  
Des Adlich Möllendorffischen Dorffs  
Leuditz,  
Des Dorffs Bothfeld, Gräfl. Schulenburgischen Antheils,  
Des Dorffs Zölschen, Schefferischen Antheils, und  
Des Dorffs Reuschberg, Dürrenbergischen Antheils  
geschafft, die hiezu erforderlichen Kosten von dem, von Ihro Königl. Majestät aus denen sämtlichen in Lützen Amtß-Bezirk befindlichen Kirchen allergnädigst

digst bewilligten Quanto und demjenigen, was die Herren Besitzer derer einbezirkten Mitter-Güter, auch die Kirchen, worüber ihnen das jus Patronatus zustehet, hierzu beytragen und was sonst etwa einer oder der andere zu Beförderung seines eigenen und des allgemeinen Bestens zu contribuiren gesonnen, genommen, das ermangelnde aber von denen Dorffschafften durch eine Anlaye ausgebracht, und bey Anschaffung derer Spritzen, besonders darauf, damit sie bey Feuers-Gefahr, vornehmlich auch zu Rettung derer Kirchen und Adlichen Wohn-Häuser, zu gebrauchen seyn mögen, das Absehen gerichtet, die Spritzen selbst aber in das Dorff Bothfeld und auf den Anger bey Rauern, nahe an denen Salk-Rothen, gesetzt werden.

S. 16.

So viel das übrige Feuer-Geräthe betrifft, hat man, weil die Dörffer des Amts Lüben von diverler Größe, auch die Einwohner am Vermögen sehr differiren, jene die Dorffschafften in 3. Classen getheilt, und zu der ersten Classe die Großen und bemittelten Dörffer, als:

- |           |           |       |
|-----------|-----------|-------|
| Röcken,   | Bothfeld, |       |
| Wrouchen, | Rahna,    | Groß- |
|           |           | Ⓒ     |

Groß- und Klein-Görschen,  
Eisdorff, Starsiedel,  
Quetsch, Franckenheim.

Zu der andern Classe die mittlern Dorffschaften  
und Gemeinden, nemlich:

Die Vorstadt Lützen,  
Ellerbach, Zölschen,  
Nagwitz, Rauern,  
Löwen, Scheidisch,  
Peissen, Seegel,  
Söhsten, Muschwitz,  
Gostau, Scheitbar,  
Näpitz, Schölen,  
Thronitz, Kulekwitz,  
Döhlen, Rampitz,  
Kobden, Zeschwitz  
und Tollwitz.

Zur dritten Classe aber die kleinen, und nach Ge-  
legenheit armen Dorffschaften

Schmewitz, Balditz,  
Reuschberg, Schlechtewitz,  
Tornau, Thalschütz,  
Klein-Lehne, Pissen,  
Kobden, Sebenisch und  
den Berg vor Zwenczau geschlagen, und dabey  
die

die Verfassung gemacht, daß über das in jedem Or-  
 the befindliche Feuer-Geräthe, welches an Spritzen  
 und sonst in Zukunft möglichst vermehret werden soll,  
 wenigstens vor der Hand ieder Orth

in der ersten Classe

- 3. Sturm-Fasse,
- 4. Feuer-Leitern,
- 4. Feuer-Haacken,
- 8. lederne Eimer,
- 4. Hand-Sprizen und
- 4. Schöpff-Kellen mit langen Stielen,

in der andern Classe

- 2. Sturm-Fasse,
- 3. Feuer-Leitern,
- 3. Feuer-Haacken,
- 6. lederne Eimer,
- 3. Hand-Sprizen, und endlich
- 4. Schöpff-Kellen mit langen Stiehlen,

in der dritten Classe

- 1. Sturm-Faß,

2

2. Feuer-



2. Feuer-Leitern,  
 2. Feuer-Haacken,  
 4. lederne Eimer,  
 2. Hand-Sprizen, und  
 4. Schöpff-Kellen mit langen Stiehlen  
 des förderfamsten gemeinschaftlich anschaffen, auch  
 beständig in guten und brauchbaren Stande erhalten,  
 sothanes Feuer-Geräthe, nebst denen grossen Feuer-  
 Sprizen, wo dergleichen vorhanden, ordentlich alle  
 Jahre Viermahl von Viertel-Jahren zu Viertel-  
 Jahren, außer diesen, aber, so oft solche bey einer  
 entstandenen Feuers-Brunst gebraucht worden,  
 resp. besichtigt, visitiret und probiret die zu dieser Be-  
 sichtigung und Probe beschiedenen, aber ungehorsam-  
 lich aussenbliebenen um 10. gr. bestraft, das schad-  
 hafte oder eingegangene, sogleich wiederum repariret  
 und ersetzt, mithin vorgedachte Anzahl der Sturm-  
 Fasse, Leitern 2c. 2c. allezeit in completen Stande er-  
 halten werde, und da

S. 17.

in dem allergnädigsten Mandat de anno 1744. all-  
 jährlich eine richtige Specification des bey hiesigen  
 Amts-Dorfschaften vorhandenen Feuer-Geräths,  
 zu

zu Hochlöbt. Stiffts. Regierung zu Merseburg mit-  
 telst unterthänigsten Berichts, einzuschicken, anbe-  
 fohlen, so soll zu Fertigung sothaner Specification ie-  
 der Dorff-Richter alle Jahre längstens mit Aus-  
 gange des Monaths Novembr. ein von ihm, und dem  
 Feuer-Geräths-Auffseher eigenhändig unterschrie-  
 benes Feuer-Geräths-Verzeichniß beym Amte al-  
 hier, bey Vermeidung 1. Rtho. Strafe, ohnfehlbar  
 übergeben, sonst hat

§. 18.

Jeder Orth und Dorffschafft über das verhande-  
 ne Feuer-Geräthe einen besondern Auffseher zu se-  
 hen und dieses Amt entweder dem Bauer-Meister,  
 oder demjenigen, welcher das Bauer-Meister-Amt  
 voriges Jahr gehabt und niedergeleget, aufzutragen.  
 Dieser Auffseher nun soll außer Feuers-Gefahr, oh-  
 ne Vorbewußt und Einwilligung der Gemeinde, kei-  
 ne Feuer-Leiter, oder Haackenderleihen, auch dafer-  
 ne einem oder dem andern, der Gebrauch einer Lei-  
 ter oder Haackens verstattet würde, dafür Sorge  
 tragen, daß davon nichts zerbrochen, sondern die ge-  
 borgten Stücke zu rechter Zeit in guten und tüchti-  
 gen

§ 3

gen Stande wieder an Orth und Stelle geschafft werden. Wie denn auch an denenjenigen Orthen, wo große Feuer-Sprizen verhanden, dem Feuer-Geräths-Aufseher, sowohl als dem Richter jedem ein Schlüssel, zu dem Hause, in welchem die Spritze aufbehalten wird, zuzustellen, welche denselben in ihren Häusern an sichern und geheimen Orthen zu verwahren und, wenn sie über Land reisen, dem Nachbar auszuhandigen haben, damit bey entstehenden Unglück, das Spritzen-Haus eröffnet, und die Spritze zum Löschen heraus genommen werden könne.

S. 19.

Auch hat der Feuer-Geräths Aufseher darauf fleißig Acht zu haben, damit Sommers-Zeit die vorhandenen Sturm-Fasse mit Wasser beständig angefüllet, bey herrannahenden Winther aber, bey Zeiten und ehe sie einfrieren, umgestürzt werden mögen, und ist, daserne er auf diese oder jene Weise dawieder handelt, auf jeden Conträventions-Fall um 1. Rthl. zu bestraffen. Wie denn auch die Amts-Officianten bey entstehenden Donner-Wetter sich jedesmahl im Amt-Hause einzufinden und von dar auß, wenn ein Unglück durch Entzündung geschehen solte,  
das

das nöthige so gleich zu veranstalten, zu dem Ende das Feuer-Geräthe in guter Bereitschaft zu halten und die dazu gehörigen Personen abzuordnen haben.

Cap. II.

Wie sich bey entstehender Feuers-  
Brunst zu verhalten.

§. I.

Daferne aller gethanen Verwarnungen und gebräuchten Vorsicht ohngeacht, bey jemanden, es sey Tages, oder Nachts, ein Feuer, (welches doch Gott jederzeit in Gnaden verhüten wolle,) aufgienge, derselbe soll solches keinesweges verheelen, oder nur bloß das Seinige zu salviren suchen, sondern das Feuer also fort und ehe es noch überhand genommen, durch ein Geschrey anmelden, und seine Benachbarten um Hülffe anrufen, die ihm denn ihres Orths nicht nur treulich bezustehen, sondern auch, damit die Gluth zu derer übrigen Wit-Nachbarn großen Schaden nicht weiter überhand nehmen möge, Lermen zu machen und Feuer zu schreien, verbunden. Derjenige,

nige, welcher diesem zuwieder lebt, das Feuer heimlich unter zu drücken und zu vertuschen sucht, soll, wenn daraus ein größeres Unglück, so doch verhütet werden können, entstehet, auf eben die Weise, wie S. 13. Cap. I. verordnet, gestrafft auch nach Gelegenheit derrer Umstände ihm sich gänzlich aus dem Amte, oder Lande zu wenden, nach vorher erstatteten allerunterthänigsten Bericht, aufserleget werden.

## S. 2.

Begäbe sichs, daß Nachts-Zeit, wenn die Leute schliefen, in jemandts Hause Feuer auskähme, so muß entweder der ordentliche Nacht-Wächter, oder die Feuer-Wache Lermen machen, vor allen Dingen die Thüre desjenigen Hauses, in welchem es brennt, allenfalls mit Gewalt eröffnen und die darinnen wohnhafften vom Schlaf zu erwecken suchen, nachhero überall Feuer schreien, dem Küster, Richter und Bauer-Meister, daß, und wo es brennt, melden, damit ersterer, wie er allezeit, so oft ein Feuer zum Ausbruch kommt, verbunden, die Sturm-Glocke ziehen, letztere beyde aber das nöthige Feuer-Geräthe herbey schaffen, und an denenseligen Orten, wo es grose Feuer-Sprizen giebt, das Sprizen-Haus eröffnen

eröffnen und sonst wegen Löschung des Feuers das nöthige veranstalten mögen.

S. 3.

Wäre an demjenigen Orte, wo das Feuer aus kommt, keine Kirche, und folglich keine Glocken vorhanden, soll der Nacht-Wächter, oder in dessen Ermangelung einer von den Feuer-Wächtern in dem nächsten unmittelbaren Amts-Dorffe das Feuer ankündigen und durch die Sturm-Glocke bekannt machen lassen, jedesmahl aber dasjenige Dorff erwehlen, welches gegen Lüßen zu gelegen und allda ins besondere dem Richter dem entstandenen Brandt gehörig melden.

S. 4.

Wie nun diesem nach dem allergnädigsten Befehl de dato Merseburg den 30. Decembr. 1743. obliegt, so fort einen reitenden Boten, mit der Nachricht, wo das Feuer eigentlich sey, ins Amt abzufertigen und ein jeder, dem der Richter solches anbefiehlt, dasselbe sonder den geringsten Zeit-Verlust auf das schleunigste in Expedition zu setzen hat;

D

Also

Also wird zwar jenen, denen Richtern die genaue Beobachtung obangezogenen allergnädigsten Befehls bey Vermeidung der darinnen gesetzten Straffe r. Dso. hiedurch nochmalen eingeschärfft und dessen Inhalt auch auf sämtliche zwar nicht unter des Lützen Amts - Jurisdiction gehörige, in des Amts Bezirck aber doch gelegene Dorffschafften hie mit extendiret, werden aber hingegen diejenigen Fälle, da nach Gottes Verhängniß in denen nächst an Lützen situirten Dorffern,

Röcken, Bothfeld,  
Zölschen und Menchen  
ein Brand bey Tage entstände, hievon ausgenommen, in denen 3. casibus specialissimis endlich, wenn ein Feuer in dem Dom - Probstei Dorffe, Kaya und denen beyden Amts - Dorffern

Starsiedel und Thalschütz  
auskäme, hat im erstern Fall, der Richter zu Mahna, im andern der Richter zu Gostau, und im dritten, der Richter zu Kampis, die gehörige Anzeige davon auf vorhergehende Weise zu thun.

S. 5.

Der Aufsieher über das Feuer - Geräthe, nehmlich

lich in der Vorstadt Lützen der Gassen-Meister, aufn Berge vor Zwenckau der Amts-Richter und aufn Lande entweder der wirkliche, oder das Jahr vorher gewesene Bauer-Meister hat die Herbeyschaffung des Feuer-Geräths zu besorgen, auch die beyden letztern, maßen in der Vorstadt Lützen, daß die grose Feuer-Sprize schleunigst zur Feuer Statt gebracht werde, das Amt das nöthige veranstalten wird, das Sprizen-Haus zu eröffnen, oder an denenjenigen Orthen, wo aufn Lande keine grose Sprize stehet Nachts-Zeit einen Bothen, in dasjenige Dorff, welches die grose Feuer-Sprize, wozu die verunglückten contribuiret, im Beschluß hat, abzuschicken und dadurch derselben eiligste Herbeyschaffung zu befördern.

## §. 6.

So bald das Sprizen-Haus eröffnet, sollen diejenigen, welche Pferde halten, dieselben vor die grose Sprize legen und solche zum Feuer bringen und damit in diesem Stück sich nicht ein Pferde-Bauer auf den andern verlasse, wird der Richter denjenigen, der dieses verrichten soll, zu ernennen und ihme diesfalls Andeutung zu thun hiedurch befehliget, da hin-

D 2

gegen

gegen die übrigen Pferde. Bauern mit ihren Pferden in denen Sturm-Fassen Wasser anzuführen haben, an denenjenigen Orthen aber, wo es so viel Pferde giebt, daß solche vor die Sturm-Fasse nicht alle zu gebrauchen, sind dieselben nichts destoweniger in Bereitschaft zu halten, damit sie auf Erfordern entweder die ermüdeten Pferde ablösen, oder bey überhand nehmenden Feuer denen Berunglückten mit Wegschaffung derer geretteten Effecten assistiren mögen, und gleichwie

## S. 7.

die Pflicht der Beamten, besonders, wenn in einem immediaten Amts-Dorffe eine Feuers-Brunst entsteht, erfordert, daß nicht nur vor ungesäumte Abschiebung der Amts-Spritze mit dem darzu gehörigen Feuer-Geräthe gesorgt werde, sondern auch der Amtmann, oder der Amts-Acquarius und Land-Richter, welcher von ihnen am füglichsten abkommen kan, so bald möglich sich an den Orth begäbe, zu Dämpfung des Feuers alle behaffige Veranstellung vorkehre, gute Ordnung dabey durch seine Obacht erhalte und sofort wegen derer Umstände wie das Feuer auskommen vorläuffig inquire, auch das nöthige dieserhalb

halb anordne, übrigenß aber dem Richter des Orths, so lange, biß die grose Amts - Spritze und mit derselben eine Amts - Person ankomet, obliegt, alle mögliche Vorsicht zugebrauchen und die nöthige Veranstaltung zutreffen damit die Flamme nicht weiter um sich greiffe; So ist besonders bey einmahl überhand genommenen Feuer die in dem Spho 8. des allergnädigsten Mandats de anno 1744. vorgeschriebene Praecautio zu gebrauchen, daß die der Gluth am nächsten stehende Häuser unverzüglich niedergerissen werden, sich auch in diesem Stücke anderer Eigenthümer Widerspruch dem Publico zum Besten um so weniger zu kehren, da dergl. Leuthe nach Maßgebung des allergnädigsten Mandats d. d. 13. Decembr. 1730. gleich andern abgebranntten aus der Brand Casse etne Bensteuer erhalten, ihnen auch aus dem Königl. Hochlöbl. Stifftisch Merseburgischen Cammer - Collegio diejenigen Steuer - und übrigen Begnadigungen und Freyheiten, welche die Brand - Beschädigten zu genießen haben nach Befinden und Proportion ihres Schadens ebenfals angezeien werden. Damit auch

S. 8.

Der Richter dieses zu bewerkstelligen sich um so  
 D 3 mehr

mehr im Stande befinde, sollen alle benachbarte Mäurer und Zimmer-Leuthe, so bald sie ein Feuer gewahr, oder dessen benachrichtiget werden, mit ihren Land und Stein-Ärten auch Mäurer-Hämmern sich bey der Feuerstatt einfinden und denen verunglückten mit Rath und Hülffe treulich assistiren, auch die nächst am Feuer gelegenen Gebäude, daferne dadurch ein größeres Unglück zu verhütthen, niederreißen helfen. Die Schmiede in Thronitz und Groß-Görschen aber sind verbunden sich zu dasigen und der Schmide in Rößken zu der Bothseldischen, der Schmidt in Tollwitz hingegen, zu der Rauerischen großen Spritze zu begeben und dieselbe zu dirigiren. Damit auch

### S. 9.

Ein jeder wissen möge, worinnen bey entstandener Feuers-Brunst seine Function bestehe und was er eigentlich zu verrichten habe, so sollen die Wirthhe und diejenigen, welche das Nachbar-Recht genießen, sich gleich Anfangs bey der Feuer-Statt einfinden und dabey verbleiben um sowohl mit denen großen Feuer- als Hand-Sprizen zu löschen, deren erwachsene Söhne und Knechte mit denen Sturm-Fasen fleißig Wasser, damit daran niemahlen ein Mangel sey, anfahren

ren, die Mägde und erwachsenen Töchter hingegen, auch Hausgenossen an denen Brunnen und Teichen unabläßl. Wasser schöpfen, die Sturm Fasse damit füllen, auch in Zobern und Rannen, so viel ihnen nur möglich zu Auslöschung des Flug-Feuers Wasser herzutragen. Wie denn

S. 10.

Zu Abwendung alles von dem Flug-Feuer, weßhalb die Kap-Fenster mit Laden, so bey entstehenden Feuer alsobald zuzumachen, und überhaupt bey Nachts-Zeit niemahlen offen zu lassen sind, versehen, auch wo Löcher in denen Dächern befindlich, solche fleißig repariret werden müssen, weiter zu besorgenden Unglücks an die der Gefahr exponirten Gebäude Sturm-Leitern anzuwerffen, auf selbige eine hinlängliche Anzahl Mannschaft mit ledernen Feuer-Eymern, so daß immer einer dem andern solche zulange, zu steuern, und selbige auff die Spho praecedenti gedachte Weise, mit Wasser fleißig zu versorgen.

S. 11.

Der Land-Knecht, welcher allzeit die große Amts-Spritze zum Feuer begleitet, soll eines theils alle müßige Zuschauer, welche mit ihrer Gegenwart denen

denen arbeitenden nur ver hinderlich seyn, abhalten, andern Theils aber damit bey Ausräumung der Häuser und sonst von liederlichen Gesindel, welches bey dergleichen Gelegenheit sich hauffen Weise einzufinden pflegt, nichts entwendet werde, bestmöglichst vigiliren, auch, da er jemanden auf Dieberey attrapirte, denselben zur Haft und in sichere Verwahrung zu bringen suchen.

S. 12.

Trüge sich zu, daß an denenjenigen Orthen, wo es Brau-Häuser giebt, eben zur Zeit des Brauens Feuers-Noth vorkiele, so sollen die Brau-Meister nebst denen Brau-Knechten in denen Brau-Häusern verbleiben, und sowohl daß durch das Feuer im Brau-Hause kein weiteres Unglück entstehe, als auch, daß dem Brau-Herrn an seinem Guthe kein Schade geschehe, mit Fleiß verhüten, widrigergestalt sie zu dem Erlas des durch ihre Nachlässigkeit verursachten Schadens anzuhalten.

S. 13.

Ferner sollen bey entstehenden Feuer die Kinder und Krancken, oder sonst alte unvermögende, blödsinnig-

sinnige oder Wahnwitzige Leute, in gleichen der Haus-  
rath und andere Sachen und zwar aufn Lande in de-  
nen Döffern auf die derjenigen Gemeinde, wo das  
Feuer ist, oder die denen benachbarten zustehen-  
den Menger, in der Vorstadt Lügen, wenn das Feuer  
in der so genandten Knoblochs-Gasse, auf den hinter  
den Scheunen und dem Scheit-Teiche gelegenen An-  
ger, wenn es aber in der Vorstadt vorn Bader-Tho-  
re brennt, auf den Starsiedler wegen seiner Länge  
und Breite hiezu wohlgelegenen Heim gebracht und  
geschafft, und solche Orthe zu genungsamer Berwah-  
rung mit etlichen Mann Wache und dem nöthigen  
Wasser zu Abwendung der von dem Flug-Feuer zu  
befürchtenden Gefahr versehen werden, und wie man

§. 14.

von denen angränzenden Benachbarten des ge-  
wissen Vertrauens lebet, daß sie bey entstehenden Un-  
glück mit ihrem habenden Feuer-Geräthe und eini-  
ger Mannschafft denen Amts-Untertthanen zu Hülf-  
fe kommen und Rettung thun werden; Also sollen  
hingegen diese solches auf ebenmäßige Weise verschul-  
den, und bey vorkommender Feuers-Gefahr nicht nur  
E. Hochwürd. Dom-Capituls Dorffschafften, denen  
E. Städten

Städten Lützen, Zwenckau und Märckranstadt und  
 sämtlichen einbezirkten Adlichen des hiesigen und  
 Stifftisch Merseburgischen Amtes, sondern auch de-  
 nen außershalb des Stiffts unter Pegauischer und  
 Weisenfelsischer Amtes-Jurisdiction, oder in dieser  
 Nemer Einbezirk gelegenen Orthe und Dorffschaff-  
 ten die nicht über 1. Stunde entfernet sind, mit gro-  
 sen und Hand-Spriken, Feuer-Eymern und andern  
 dergleichen brauchbaren Geräth beyzuspringen und  
 alle mögliche Hülffe zu leisten verbunden seyn, im-  
 maßen bey sich ereigenden Fall, Richter, Schöppen  
 und Feuer-Geräths-Auffseher in diesem Stück das  
 nöthige zu veranstalten, Pferde und Mannschafft  
 nebst dem Feuer-Geräthe abzuordnen, die Ungehör-  
 samen und Widerspenstigen aber, damit sie zu geho-  
 riger Verantwortung und Strafe gezogen werden  
 mögen beym Mute anzuzeigen haben.

Cap. III.

Was alsdem, wenn das Feuer wie-  
 derum gelöscht, zu beobachten.

§. I.

Weiln die Erfahrung gelehrt, das oftmahls, wenn  
 ein Feuer gelöscht, und jedermann gegläub-  
 das

daß davon weiter keine Gefahr zu befürchten, dassel-  
 be gleichwohl besonders bey sich erhobenen Winde wie-  
 derum außs neue angegangen und großes Schrecken  
 auch Unglück verursacht, so soll hinführo, wenn ver-  
 mittelst göttl. Hülffe die Feuers-Brunst gestillt, bey  
 denen Brand-Stäten Wache gestellt, und damit das  
 Feuer unter der Asche nicht wieder aufglimme, Ob-  
 sicht gehalten, auch rings um die Feuer- Stäte eini-  
 ge mit Wasser angefüllte Schleiffen, Wannen oder  
 Fässer gesetzt, und dabey so viel lederne Eymmer ge-  
 lassen werden, damit, wenn sich ja außs neue etwas  
 aufferte, das Feuer gleich Anfangs gelöscht und al-  
 les zu besorgende Ubel bey Zeiten abgewendet werden  
 könne.

## §. 2.

Diese Wache nun sollen in der Vorstadt Lützen  
 diejenigen Vorstädter selbst, so nicht mit abgebrandt,  
 nebst denen unter Raths- Jurisdiction stehenden Bür-  
 gern, außn Berge vor Zwenckau, die Zwencauer und  
 Pegauischen Amts- Unterthanen, ingleichen die des  
 dasigen Raths Gerichtsbarkeit unterworfenen Bür-  
 ger per turnum und nach der Reihe verrichten, hinge-  
 gen aber die unter dem Gerichts- Zwange des Lüt-  
 zner und Zwencauer Amts stehenden Inwohner in  
 hiesiger Vorstadt und außn Berge vor Zwenckau eben-  
 falls

falls verbunden seyn, denen Raths-Verwandten und  
resp. Pegauischen Amts-Untertanen bey sich erei-  
genden Fall dergleichen Feuer-Wache verrichten zu  
helffen. Aufn Lande aber sollen diese Feuer-Wäch-  
ter iederSmahl vom Amte denominiret werden. Hier-  
nächst soll

## §. 3.

Wenn der Brand nunmehr völlig vorbei, von  
iedes Orts Richter, Feuer-Geräths-Aufsicher und  
Bauermeister aufn Dörffern, von dem Gassenmeister  
und Syndicis in der Vorstadt Lützen, dem Land-Rich-  
ter und Amts-Richter auch Feuer-Geräths-Inspectore  
aufn Berge vor Zwenckau, das allgemeine Feuer-Ge-  
räthe visiret, ob alle Stücke noch vorhanden, und  
solche in tüchtigen und brauchbaren Stande, unter-  
sucht, zu dem Ende die großen Feuer-Sprizen probirt,  
das ermangelnde bald möglichst, wieder ersetzt, das  
schadhafte aber repariret werden.

## §. 4.

Fände es sich auch, daß sich jemand dergestalt  
vergangen, daß er entweder aus Bosheit oder Muth-  
willen

wissen an denen großen Spritzen und deren Zugehör, wie auch an Feuer-Eymern und andern Geräthe et was zu beschädigen, oder gar zu entwenden gesucht, derselbe soll nach Befinden des Schadens den er vor allen Dingen zu ersetzen schuldig, mit behöriger ernstester Strafe angesehen, wegen des begangenen Diebstahls wieder ihn mit der Untersuchung verfahren, dergleichen Verbrechen auch nach vorhergegangener allerunterthänigster Berichts-Erstattung andern zum Abscheu und Exempel auf das nachdrücklichste bestraft werden.

S. 5.

Da auch einer oder der andere währenden Brandes seine Schuldigkeit gehörig nicht beobachtet, sich denen Veranstellungen des Richters, oder wohl gar derer vom Amte abgeordneten Personen widersetzt, seine Pferde zu Anführung des benöthigten Wassers, ohne erhebliche Verweigerungs-Ursachen zu haben nicht hergegeben, sich beim Löschen, Wassererschöpfen, zutragen, Einreißen der Häuser und sonst saumseelig erwiesen, oder das ihm aufgetragene gänzlich unterlassen, solchergestalt dem armen mitleidenden Nächsten, seine Hülffe, wozu er doch im Gewissen verbunden ent-

zogen, oder auch unter wählenden Brande ein Gezäncke, Schlägeren und anderer Unfug angefangen, der oder diejenigen sind nach proportion des Verbrechen um 1. 2. Rthl. oder um 1. Rthl. und nach Gelegenheit noch härter zu bestraffen, da hingegen denen, welche zu desto schleuniger Fortschaffung derer Beamteten und Spritzen über Land vorspannen ein hinlängliches Fuhrlohn nach proportion der Weite und Beschaffenheit des Weges, *prævia moderatione & testatione* derer Beamteten, nicht minder denenjenigen, welche bey dem Löschen des Feuers sich herfür gethan, oder an die gefährlichsten Derther gewagt, ein gewisses zur Ergögligkeit aus der Amts-Feuer-Geräths-Cassa bewilliget werden soll.

## §. 6.

Bev deme, was Zeithero im Amte Lützen bey Käuffen und andern *actibus voluntarie jurisdictionis* entrichtet und genommen worden, verbleibt es wie billig noch ferner, es sollen auch diese Feuer-Geräths-Gelder gleich denen oben determinirten Geld-Straffen so auf Ubertretung derer wegen Anschaffung des Feuer-Geräths in gleichen derer würcklichen  
Feuer-

Feuer-Anstalten vor, bey und nach dem Brande gemachten Einrichtungen gesetzt worden e. g. Cap. I. S. 13. 14. 15. 16. 17. 19. auch Cap. II. et III. (inmaßen diejenigen Straffen, so ohne Absicht auf die Feuer-Ordnung, aus der Policcy-Ordnung, oder andern Mandaten herrühren, e. g. Cap. I. S. 2. 3. 5. 6. 7. 9. 10. II. 12. ingleichen wegen Dieberey auch Schlägeren und Unfugß Cap. III. S. 4. et 5. dem Amte oder andrer Obrigkeit derer Verbrecher verbleiben) und welche erst benannte Straff-Gelder zu Anschaffung auch Vermehrung und Unterhaltung des Feuer-Geräths lediglich anzuwenden sind, bey dem Justiz-Amte besonders berechnet werden, und wenn solches an einem und den andern Orthe hiezu nicht hinreichend, ist das ermangelnde durch billige Anlagen, oder sonst in andere thunliche Wege von denen Cummunen unter sich auszubringen. Was aber die Reparatur und Conservation derer gemeinschaftlichen Spritzen anlanget, so haben die Theilnehmende auch hiezu nach proportion beyzutragen, und ist diesermwegen sogleich bey Anschaffung derselben von denen Gerichts-Obrigkeiten derer zusammen geschlagenen Orthe ein gewisses Regulativum hierinnen mit Vorwissen und Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Striffts-Regierung zu Merseburg feste zu setzen.

Wor:

QH 4. 9300

40 83 0 52  
Wornach also ein ieder den diese mit Approbation  
von hochgedachter Stiffts-Regierung entworffene  
Special-Feuer-Ordnung des Amts Lützen und Zwen-  
ckau angeht, sich gebührend zu achten, und vor Strafe  
oder anderer Ungelegenheit zu hüten wissen wird.  
Lützen, den 30. Decembr. 1752.

(L.S.) Christoph Friedrich Berger.



ULB Halle 3  
003 391 558  






Farbkarte #13

B.I.G.

h. 113, 39

Ammts Lützen und Zwenckau

Yc  
9300

SPECIAL

# Feuer-Ordnung

Vor die Vorstadt Lützen, den Berg vor  
Zwenckau und sämtliche Lützen und  
Zwenckauer Ammts - Dorff-  
schaften.



Merseburg,  
gedruckt bey Johann George Laitenberger.

